

Volks- und Anzeigebblatt

für

Winnenden und seine Umgegend.

Neunzehnter Jahrgang.

Nro. 41

Samstag den 25. Mai 1867.

Tagesereignisse.

Stuttgart, 22. Mai. Die Unzufriedenheit in Frankreich bemessen bei der Beurteilung des Londoner Vertrags den Erfolg nach den früheren Forderungen der Regierung und den entsprechenden Hoffnungen der Nation. Da finden sie, daß sie manche Erwartung begraben müssen und wollen sich nicht trösten lassen. Der Constitutionnel natürlich betrachtet durch ein Verkleinerungsglas die ehemaligen Absichten der Regierung. Was in erster Linie aus der Mittheilung des Ministers (Demoustier) hervorgehe, sei dies, daß die Angelegenheit von der Regierung niemals als eine Frage der Gebietsvergrößerung, sondern nur als eine Frage der Ehre des Landes und der Sicherheit der Grenzen betrachtet worden sei. Der Vertrag vom 11. Mai entspreche, heißt es weiter, den Gesichtspunkten der kaiserlichen Regierung, sofern Frankreich stets die benachbarten Staaten beschützt habe, und sofern die Fragen, welche ihre Unabhängigkeit berühren, besonders in der letzten Zeit, bestimmend gewesen seien für seine Politik.

Mag es nun gelingen oder nicht, mit solchem Gesang die mißgestimmten Söhne Frankreichs zu beruhigen, so dürfen wir doch dieses Bemühen des officiösen Blattes als ein Zeichen aufrichtiger Friedensliebe der Regierung ansehen. Daß wir zu dieser Auffassung berechtigt sind, lehrt uns eine unbefangene Untersuchung der Thatfachen, sobald wir es über uns vermögen, vorgefaßte und lange gehegte Ansichten und Befürchtungen los zu werden.

Der Vertrag selbst ist es, der uns dieses Vertrauen zu der französischen Regierung wie zu der preussischen zu geben im Stande ist. Es ist wahr, die Neutralität Luxemburgs und damit der Frieden ist mangelhaft garantiert.

Jedermann sieht, daß diese Garantie eine Mauer ist, welche vor einem bloßen Kriegsgeschrei zusammenstürzen würde. Das sehen nun aber auch die streitenden Parteien selbst ein, und daß sie sich trotzdem die Hand reichen, das beweist, daß sie den Frieden selbst wollten, die Garantie der Großmächte aber nur die Form ist, welche ihnen diese Ausöhnung ermöglichen sollte. Wenn aber die beiden Regierungen oder eine von ihnen kriegerische Gedanken gehabt hätte, so wäre jetzt der Augenblick gewesen, loszuschlagen. Wenn die französische Regierung sich zum Krieg entschließen wollte, auf die Gefahr hin, das lange vorbereitete Friedenswerk der Weltausstellung zu vernichten, da mußte sie denn doch den jetzigen Zeitpunkt als den günstigsten erachten; denn noch steht ihr nicht ein durchaus gerüstetes Deutschland gegenüber.

Wenn aber Jemand sagt, die feindliche Haltung, die Frankreich so eben Deutschland gegenüber eingenommen, sei nicht sowohl der Entschluß der Regierung, als eine Nöthigung von Seiten der Nation, der bedenke, daß Kaiser Napoleon unmöglich glauben kann, diesen Theil seiner Franzosen durch den Londoner Vertrag befriedigt zu haben.

Es gibt nun aber einmal solche, welche glauben, die Gesetze im Gang der Geschichte gegründet zu haben, und die sich in unserem Fall von dem Lehrjah nicht trennen können, es sei eine Art Naturnothwendigkeit, daß Frankreich und Preußen auf einander stoßen. Solcher Doktrinarismus ist unzugänglich für das Zeugniß der Thatfachen. Er glaubt über ihnen zu stehen; er hört diejenigen derselben gar nicht, welche gegen ihn sind, und läßt nur die, welche ihm genehm sind, zum Wort kommen.

Es mag sein, die Stimmung des franz. Volks ist Preußen feindlich, Luxemburgs Neutralität

ist ihm keine genügende Nebanche für Waterloo; der Chauvinismus möchte sein Vaterland größer haben. Allein das Volk im Ganzen will doch lieber die Ruhe und den Segen des Friedens als die Glorie eines Kriegs; die Regierung sicherlich ebenfalls, weil sie nicht verkennet, daß ihre erbittertsten Feinde unter jenen Chauvinisten sich befinden. Wie dies Einverständnis zwischen der französischen und preussischen Regierung zu Stande gekommen ist, dies genügend zu erklären wird erst eine spätere diplomatische Geschichte der ganzen Verwicklung und ihrer Lösung im Stande sein. Denn das Zureden der Großmächte und die von ihnen übernommene Collectivgarantie kann nicht für einen zureichenden Erklärungsgrund gelten. Ob ein französisch preussisches Bündniß im Hintergrund steht, das Rußland als dritter im Bund vermittelt hat? Die Antwort können wir künftigen Tagen überlassen. Für uns genügt zu wissen, daß wir nicht nöthig haben auf jedes Geräusch jenseits des Rheins bange hinzuhorchen.

Biberach, 18. Mai. Dieser Tage machte sich ein Untersuchungsgefängener aus dem hiesigen Oberamtsgerichtsgefängnisse flüchtig, wurde aber in Schussenried von einem Landjäger betreten und wieder hieher transportirt. Obgleich dem Arrestanten Sicherheitsklopfen angelegt wurden, wußte er doch sich soweit frei zu machen, daß er sich mittelst seines Hemdes im Gefängnisse erhängte. — Die Witterung ist fortwährend ausgezeichnet günstig und der Stand der gesammten Vegetation vortrefflich. — Der Viehandel geht sehr gut und die Preise steigen namhaft. — Die Hagelversicherung wird dormalen mehr als je besprochen und so viel man vernehmen kann geht der Wunsch der ländlichen Bevölkerung im Allgemeinen dahin, daß man

Feuilleton.

Das Mailehen.

I.

Das Wasser rauscht, das Wasser schwoll,
Ein Fischer saß daran.

Goethe.

Der Frühling war heuer früh gekommen. Es war schon im April wahrer Sommer und der wetterwendische Monat hatte alle die alten Nuten abgelegt, die ihm seit unvordenklichen Zeiten und mit Recht und Zug zugerechnet werden. Bis tief in die Nacht hinein war es warm und das Wasser der Ahr so lau wie sonst kaum im Juni. Alles war grün und an den Weiden waren die weichen Käpchen längst den Blättern gewichen. Die Nachtigallen waren schon da und jubelten an den Büschen am Ufer und von den Bergen klangen hell der Drosseln Gesänge herab.

Es war Mondschein und eine laue Nacht lag über dem Ahrthal. Unweit Altenahr war eine Stelle am Ufer, die so traulich und einladend war wie kaum eine. Ein dichtes Erlen- und Weidengebüsch begränzte ein kleines, frischgrünes Wiesenplätzchen von allen Seiten, daß es nur gegen die Ahr offen war. Das Flußwasser lag drüben und auf der Seite des Plätzchens war das Wasser kaum einige Zoll tief und zarter Sand bildete seine Unterlage. Es war so stille da, daß man das Springen der Ahrwürmer (Fischchen) hören konnte, die zu hunderten sich in der warmen Fluth herumtummelten. Ganz nahe bei der Stelle saß eine jubelnde Nachtigall; sonst war's stille und die Ahr floß sanft dahin.

An diesem heimlichen Plätzchen saß ein Junge von 16 Jahren und flocht eifrig Rumpen für den morgenden Fang, während andere seines Alters entweder schliefen oder mit den Mädchen kisten und schälten oder in Hausen singend durch die Gassen zogen.

Es war ein netter Junge, der so eifrig Rumpen flocht, ein bild-

die Hagelversicherung zu einer gesetzlichen Landesanstalt erheben sollte.

Obernorf, 21. Mai. Der „Schwarzw. Bote“ erklärt die Mittheilung des „Deutschen Volksblatts“, als seien in Oberdorf in einer Tiefe von 1200 Fuß Steinkohlen gefunden worden, für unrichtig. Der Bohrer arbeite gegenwärtig in einer Tiefe von über 1300 Fuß und zwar im schwarzen Thonschiefer. Steinkohlen zeigen sich noch nicht, dagegen berechtigten die Bestandtheile des Bohrstands, worunter goldgelber Schwefelkies, zu großen Hoffnungen.

Seibronn, 20. Mai. An der Kammergasse des unteren Fabrikgebäudes der Herren Münzing und Comp. wurden laut der N.-Z. heute blühende Trauben gefunden.

Darmstadt, 20. Mai. Wegen der in verschiedenen Gegenden Deutschlands herrschenden Rinderpest ist die Abhaltung von Viehmärkten im Großherzogthum Hessen durch eine Verordnung untersagt. — Morgen wird ein Gesetz über die bei vorkommenden Pestfällen zu gewährenden Entschädigungen veröffentlicht. In Frankfurt ist, wie von dort gemeldet wird, die Zufuhr von Rindvieh verboten worden. — Die zweite Kammer genehmigte 80,000 Gulden für Aufbesserung der Schullehrergehalte und bestimmte 300 fl. als den geringsten Gehalt.

Berlin, 22. Mai. Die „Zeidler'sche Correspondenz“ schreibt: „Es bestätigt sich, daß die Anerbietung wegen Abtretung Waldeck's an den preussischen Staat hier abgewiesen worden ist; ein Beweis, daß Preußen nicht auf Territorial-Erwerbung ausgeht, wenn das Staats-Interesse folgt. Ebenso fest aber wird Preußen seinen Besitz gegen alle äußern Feinde und gegen die Machinationen einer verblendeten Cabale zu schützen wissen. Dies wird man jetzt in Hannover empfinden müssen, nachdem dort die von Hiesing ausgeleiteten Wählerereien zu Handlungen offenbaren Hochverraths geführt haben, welche, auf den Ausbruch eines Krieges zwischen Preußen und Frankreich rechnend, den bewaffneten Widerstand gegen das

neue Regiment organisirten. Die Verschwörung ist in allen ihren Verzweigungen entdekt und Verhaftungen in sehr großer Zahl sind bereits vollzogen worden oder stehen zu erwarten.“

Der Vertrag über Luxemburg, wie er von der Londoner Konferenz aufgestellt worden, entspricht, wie die Berliner Blätter ministerielle „Prov. Korresp.“ ausspricht, „vollkommen den Gesichtspunkten, welche Preußen bei der anderweitigen Regelung der Angelegenheit von vorneherein als maßgebend erachtet hat.“

In diesem Ausspruche gesteht die preussische Regierung zu, sie würde sich auch ohne die Konferenz zu einem ähnlichen Abkommen mit dem König von Holland herbeigelassen haben, der nach einem bekannten Ausspruche des Grafen Bismarck ja doch nicht genöthigt werden konnte, „einem neu zu errichtenden deutschen Bunde beizutreten.“

Nur scheint die Bismarck'sche Regierung etwas lange gezögert zu haben, die betreffenden Verhandlungen mit dem König von Holland zu eröffnen, . . . und so griß dieser, wie zu vermuthen ist, zu dem Auktionsmittel, Luxemburg an Frankreich abzutreten und die Sache in eine Lage zu bringen, an welche sich jedenfalls Erörterungen knüpfen mußten.

In wie weit nun möglicherweise der König Großherzog bei diesem Schritte den Wünschen Bismarck's oder Napoleons oder Beider nachgekommen ist, wollen wir für diesmal unerörtert lassen. Es ist genug, nach diesem Schritte kam die Angelegenheit in Fluß und der Londoner Vertrag zu Stande, welcher, wie alle ähnlichen Verträge den Frieden in „ernster und dauernder Weise verbürgen soll.

Die preussische Regierung wird nun die Anordnungen wegen der Räumung der Festung Luxemburg Seitens der preussischen Besatzung treffen, und dies derart, daß, wie die „Prov. Korresp.“ versichert, hierin ein Grund zu weiterer Hinausschiebung der Ratification nicht zu finden sein werde. Die Wegschaffung des artilleristischen und sonstigen sehr bedeutenden Materials werde freilich möglicherweise eine längere

Zeit erfordern, da dieselbe mit mannichfachen Schwierigkeiten auch in Bezug auf den Eisenbahntransport verknüpft wäre. In richtiger Würdigung dieser Schwierigkeiten habe die Konferenz aber auch auf Preußens Wunsch verzichtet, einen festen Termin für die Beendigung dieser Arbeiten zu bestimmen.

Damit wäre denn die Streitfrage erledigt, freilich auf eine höchst sonderbare Weise; nämlich ohne den eigentlichen Punkt derselben, die Abtretung Luxemburgs an Frankreich, anders als in der Bestimmung zu berühren: Luxemburg bleibt im Besitze des Herrscherhauses. Ob hierin die Verpflichtung enthalten ist, daß der König von Holland unter allen Umständen im Besitze des Großherzogthums zu verbleiben hat, ist so wenig ausgesprochen, als daß die Garantiemächte sich eben herbeilassen würden, den König-Großherzog zu verhindern, wenn er in gegebener Zeit das jetzt unterbrochene Verkaufsgeschäft zum Abschluß bringt. — Sicher ist demnach nur, daß in Folge des Vertrages Preußen die Festung Luxemburg räumt und daß das Großherzogthum von Deutschland losgetrennt wird. D. W.

London, 17. Mai. Die Nachrichten aus Shanghai reichen bis zum 23. April. Es ging das Gerücht, die Rebellen seien in der Nähe von Hankow. Nach Nachrichten aus Japan hätte der Taikun die Absicht, den Handelsverträgen, die er mit einigen fremden Mächten geschlossen, auf alle Nationen Ausdehnung zu geben.

Königliche Verordnung, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

K a r l

von Gottes Gnaden

König von Württemberg.

In Folge der mit den Regierungen von Bayern, Baden und Hessen gepflogenen Verhandlungen über die Erlassung gemeinsamer Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung

hübscher Junge mit frischrothen Wangen, schwarzbraunem Haar und ein Paar Augen, die glänzten wie zwei Sterne. Gewachsen war er wie die schlanke Erle am Ahrufer und mehr als ein Paar Mädchenaugen sahen dem frischen Hubert nach, wenn er so schnad's vorüber ging. Manche dachte bei sich; Schade, daß er so arm ist!

Das war nun freilich nicht zu leugnen. Hubert war einer armen Wittwe Sohn. Sein Vater, ein Fischer und Winzer wie er war ertrunken als die Ahr durch einen Wolkenbruch angeschwollen ein erschreckliches Unheil angerichtet. Er wollte ein Weib retten, das mit den Wellen rang, und ertrank mit ihr, da sie sich seinen Arm lämend, an ihn festgeklammert hatte. Unter der Mutter Thränen, unter Entbehren der Noth war er aufgewachsen, hatte betteln und Bettelbrod essen müssen, bis er arbeiten konnte, und ernährte nun seine alte Mutter als treuer Sohn und trug sie auf den Händen. Am Tag arbeitete er im Weinberg und Nachts strickte er Netze, flocht Rumpen für den Fang, wenn die Zeit kam, und Körbe zu allerlei Gebrauch in der Zwischenzeit. Darin war er ein Meister; besonders flocht er zierliche Nähtörbchen und Genteltörbchen für die Mädchen, wenn sie nach Ahrweiler oder sonsthin zu Kauf oder Besuch gingen. Dazu wußte er die Weiden roth, blau, grün und goldgelb zu färben und damit zierliche Muster einzuflechten, daß es eine Lust war, sie zu sehen. Daher kam es denn auch, daß die Mädchen alle Körbchen bei ihm kauften. Einen fleißigeren Jungen, einen stillern und bravern hatte Altenahr nicht.

Stille saß Hubert da, weil er nicht wollte gesehen oder gehört sein.

Während seine Hände die Weidenschalen, die in Riemen neben einander lagen, zu Rumpen flochten, waren seine Gedanken freilich anderwärts hingerrathen und gewiß dahin, wo sie am liebsten sich wendeten. Wer's wissen will, dem will ich's sagen.

Des Hubert's armes kleines Häuschen lag am Ende von Altenahr ganz nah am Ufer, und die Weiden desselben, recht künstlich zusammengeflochten, bildeten den Zaun des Gärtchens, das dabei war. Gerade gegenüber lag das Hofhaus des gnädigen Herrn und da dieser in Köln wohnte, so hatte das Haus der Hofbauer inne, der Pächter des gnädigen Herrn von Ulbrück, und in dem Hause wohnte bei dem Hofbauer und seiner Frau ein Mädchen, sein Töchterlein. Das hatte hellblonde Haare und himmelblaue Augen, in die man hineinsah, so tief bis in das gute Herz hinab, und zu den beiden schönen Augen kam noch die frische Lippe, die schneeweiße Haut, die rothen Wädden, die herrliche Gestalt — kurz — das Mädchen war ein Ausbund von Lieblichkeit. Alle Jungen waren in sie, wie man zu Altenahr sagt für: Verliebtsein, was glaub ich auch nicht weit fehlgeschossen ist anderwärts.

(Fortsetzung folgt.)

Für's Herz.

Dein bester Trost in diesem Leben
Sei ein Gebet zu deinem Gott!
Dieß kann dir Kraft in Schwachheit geben,
Geduld und Muth in jeder Noth,
Bei jedem Gram, bei jedem Schmerz
Ein ruhiges, zufriedenes Herz.

der Rinderpest vom Auslande, dann gegen Verbreitung und zur Unterdrückung dieser Krankheit für den Fall ihres Ausbruchs im Inlande verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Geheimen-Raths Kraft des §. 89. der Verfassungs-Urkunde, wie folgt:

I. Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest.

§. 1.

Sobald die Rinderpest im Auslande aufgetreten und ihre Verschleppung nach Württemberg zu befürchten ist, haben von dem Zeitpunkt an und in dem Umfange, welche Unser Ministerium des Innern bestimmen wird, folgende Anordnungen in Wirksamkeit zu treten.

§. 2.

Aus verseuchten Gegenden des Auslandes, von welchem aus eine Verschleppung der Rinderpest als drohend bezeichnet wird, dürfen nicht nach Württemberg gebracht werden:

- 1) Rindvieh, Schafe und Ziegen im lebenden oder todtten Zustande;
- 2) Rohstoffe von diesen Thieren in frischem oder getrocknetem Zustande.

Unter diese Rohstoffe ist Wolle, die einer Fabrikwäsche unzweifelhaft unterlegen hat, nicht zu rechnen.

- 3) Heu (Dohnd, Grummet) und Stroh.

Soweit Heu oder Stroh als äußeres oder inneres Verpackungsmittel benützt worden ist, ist dasselbe jedenfalls nach Ankunft des verpackten Gegenstandes sofort unkundlich zu verbrennen.

§. 3.

Aus seuchefreien Gegenden des betreffenden Auslandes kann jedoch nach Anordnung Unseres Ministeriums des Innern die Ein- und Durchfuhr der unter §. 2. Ziff. 1, 2 und 3 genannten Thiere und Gegenstände unter nachstehenden Bedingungen gestattet werden:

- 1) Die Einbringung darf nur an jenen Orten erfolgen, welche möglichst nahe an der Grenze hiesig eigens bestimmt werden.

2) An diesen Eintrittsorten muß bei jedem Transporte durch amtliche Zeugnisse der unverdächtige Gesundheitszustand der Thiere, dann weiter nachgewiesen werden, daß dieselben aus Gegenden kommen und nur durch Gegenden gekommen sind, in welchen die Rinderpest nicht herrscht.

3) Bezüglich der unter §. 2. Ziff. 2 und 3 genannten Gegenstände muß der Nachweis geliefert werden, daß dieselben nicht aus verseuchten Gegenden stammen und in verseuchten Orten nicht gelagert waren.

4) An den Eintrittsorten hat ferner ein Thierarzt den unverdächtigen Gesundheitszustand der Thiere festzustellen und die Ursprungszeugnisse zu prüfen.

5) Treffen Transporte ohne solche Zeugnisse an den bestimmten Eintrittsorten ein, so sind dieselben zurückzuweisen.

§. 4.

Bei näher gerückter Gefahr der Einschleppung der Krankheiten haben nach Anordnung Unseres Ministeriums des Innern folgende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten.

- 1) Die Absperrung der Grenze auf alle Haus- und Hofstätten, mit Ausnahme der Pferde, ferner auf alle Rohstoffe und Abfälle (von Rindvieh, Schafen, Ziegen, Schweinen und Federvieh), auf Heu, Stroh, Streumaterialien, auf Lumpen, gebrauchte Kleidungsstücke und Anspannengeschirre auszudehnen.

Ebenso sind getragene Kleider und gebrauchtes Schuhwerk, insofern diese Gegenstände für den Handel bestimmt sind, zurückzuweisen.

Wolle und Rämmlinge, welche einer Fabrikwäsche unterlegen haben, dürfen zugelassen werden.

2) Personen, welche vom Auslande kommen und von denen bekannt oder anzunehmen ist, daß sie in verseuchten Orten gewesen, oder mit Thieren aus solchen Orten in Berührung gekommen sind, müssen sich unter ortspolizeilicher Aufsicht desinficiren lassen.

§. 5.

Rückt die Seuche der Grenze auf 6 Stunden und weniger nahe, so treten die Vorschriften für den Seuchegrenzbezirk (§. 20) ein, dessen Ausdehnung nach Verhältniß der Annäherung der Seuche von der betreffenden Bezirkspolizeibehörde erforderlichen Falles im Benehmen mit den übrigen beteiligten Bezirkspolizeibehörden unter gleichzeitiger Anzeige an das Ministerium des Innern zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 6.

Ungeachtet der nach §. 3. 4 und 5 angeordneten Grenzsperrung können aus seuchefreien Gegenden des Auslandes nach Anordnung Unseres Ministeriums des Innern zugelassen werden:

a) Transporte von Schlachtvieh,

b) Transporte von Knochen und Weichtheilen befreiten Häuten, von Hornspitzen, trockenen Knochen, gefalzenen oder getrockneten Rindsdärmen, geschmolzenem Talg in Fässern oder Kübeln, sodann von Kuhhaaren, Schweinsborsten, Schafwolle und Ziegenhaaren, soferne letztere Gegenstände in Säcken oder Ballen verpackt sind.

Außerdem darf inländisches Vieh, welches im Auslande, z. B. auf Weiden sich befindet mit Bewilligung der Bezirkspolizeibehörde und Beachtung der von derselben nach thierärztlichem Gutachten zur Verhütung einer Einschleppung der Krankheit angeordneten Vorsichtsmaßregeln in das Inland zurückgebracht werden.

§. 7.

Für Schlachtviehtransporte sind in diesem Falle (§. 6 lit. a) folgende Bedingungen maßgebend:

A. Hinsichtlich der Einfuhr;

1) Bei den Transporten müssen die in §. 3 Ziff. 1, 2 und 3 getroffenen Anordnungen eingehalten werden.

2) Die Transporte dürfen nur auf Eisenbahnen geschehen und zwar in besondern Viehzügen, welchen nach dem Eintritte über die Grenze weitere Wagen nicht angehängt werden dürfen.

3) Den Ortspolizeibehörden der beim Eintritt über die Grenze anzugebenden Abladeorte muß von dem Beteiligten mindestens 12 Stunden vor der Ankunft des Transports nach Zahl und Gattung der Viehstücke angekündigt werden.

4) Zwischen dem Eintritts- und bestimmten Abladeorte dürfen keine Ausladungen erfolgen; Umladungen aber nur dann, wenn sie zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn unbedingt notwendig sind.

5) Bei solchen notwendigen Umladungen und an Haltstellen muß jedes Zusammenkommen mit andern Thieren vermieden werden.

6) Vom bestimmten Abladeort dürfen die Thiere lebend nicht weiter gebracht und müssen an demselben geschlachtet werden.

Die Ortspolizeibehörde hat darüber Anordnungen zu treffen und zu machen, daß von der Abladung und bis zur Schlachtung und bei letzterer selbst Alles vermieden werde, was die Krankheit verschleppen könnte.

7) Personen, welche solche Transporte begleiten, dürfen während dieses Geschäfts nicht mit fremdem Vieh in Berührung kommen und müssen sich nach Ablieferung des Schlachtviehes desinficiren lassen.

8) Die Transportwagen müssen sofort nach Abladung unter ortspolizeilicher Aufsicht sorgfältig gereinigt, Dünger, Streu und Futterreste sogleich vergraben oder verbrannt werden.

B. Hinsichtlich der Durchfuhr.

1) Auch bei der Durchfuhr sind die vorstehend unter Ziffer 1. 2. 4. 5. und 7. gegebenen Bestimmungen einzuhalten.

2) Vor der Zulassung des Eintritts nach Württemberg muß der amtliche Nachweis beigebracht werden, daß der betreffende Nachbarstaat den Eingang des Transports über seine Grenze nicht beanstandet.

3) Die Transporte müssen auf denselben Wagen, auf welchen sie an der Eingangsstation eingetroffen sind, die Grenze an der Ausgangsstation überschreiten.

4) Müssen die Transporte die Wagen an der Zollgrenze (Ausgangsstation) verlassen, um in das Ausland gebracht zu werden, so sind an der Ausgangsstation von der Ortspolizeibehörde die erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßregeln zu ergreifen.

5) Die nach Württemberg zurückgehenden Transportwagen müssen an der Grenze desinfiziert werden, wenn nicht die bereits geschehene Desinfektion nachgewiesen wird. Zu Viehtransporten dürfen diese Wagen während ihrer Rückreise durch Württemberg nicht benützt werden.

§. 8.

Für den Transport der in §. 6 lit. b. bezeichneten Rohstoffe gelten folgende Bestimmungen:

A. Bezüglich der Einfuhr:

1) Der Transport darf nur auf Eisenbahnen oder Wasserstraßen stattfinden.

2) Bei den Transporten müssen die bestimmten Eintrittsorte und die Vorschriften in §. 2 und 3 eingehalten werden.

3) An diesen Eintrittsorten ist der vorschriftsmäßige Zustand der Rohstoffe zu kontrolliren und wenn derselbe nicht besteht, oder auch nur bei einzelnen Stücken mangelhaft befunden wird, sofort die ganze Fracht zurückzuweisen.

4) Wenigstens 12 Stunden vor der Ankunft muß von den Beteiligten Anzeige an die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes gemacht werden, welche gegen die Gefahr einer Verschleppung der Krankheit geeignete Anordnungen zu treffen hat.

5) Vom Eintritts- bis zum Bestimmungsorte dürfen keine Ausladungen stattfinden, Umladungen aber nur dann, wenn sie zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn oder Wasserstraße unvermeidlich sind.

6) Bei einer notwendigen Umladung und bei der Begbringung von der Ausladestation darf Rindviehgespann nicht benützt werden und sind die etwa ortspolizeilich getroffenen Sicherungsmaßregeln zu beobachten.

7) Die zu solchen Transporten benützten Wagen müssen sofort nach der Abladung unter

ortspolizeilicher Aufsicht sorgfältig gereinigt und dürfen auf der Rückreise durch Württemberg zu Viehtransporten nicht benützt werden.

B. Bezüglich der Durchfuhr.

1) Auch bei der Durchfuhr finden die vorstehend unter Lit. A, Ziff. 1, 2, 3, 5 und 6 getroffenen Bestimmungen Anwendung.

2) Außerdem muß vor der Zulassung des Eintritts nach Württemberg von dem Beteiligten der amtliche Nachweis beigebracht werden, daß der betreffende Nachbarstaat den Eingang des Transports über seine Grenze nicht beanstandet.

3) Die nach Württemberg zurückgehenden Transportwagen dürfen zu Viehtransporten nicht benützt werden.

§. 9.

Werden Transporte angehalten, welche die bestimmten Eintrittsorte umgangen haben, so ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Thiere, welche vom Zollvereinsauslande kommen, dann auch aus Zollvereinsländern eingehende Thiere, welche nicht sofort ohne Gefahr der Verschleppung der Krankheit in das betreffende Zollvereinsland zurückgebracht werden können, sind nach Beschluß der einschlägigen Bezirkspolizeibehörde unter thierärztlicher Aufsicht zu tödten, wenn aber die Zurückbringung in das Zollvereinsland ohne Gefahr geschehen kann, sogleich dahin zurückzubringen.

Ob die getödteten Thiere verworfen werden dürfen, oder mit Haut und Haar zu begraben sind, hat die Bezirkspolizeibehörde nach erholtem thierärztlichem Gutachten zu bestimmen.

2) Transporte von thierischen Rohstoffen, sowie im Falle des §. 4. von den dort bezeichneten anderen Gegenständen aus Zollvereinsländern sind sofort in dieselben zurückzuweisen; wenn aber die Zurückbringung nicht gefahrlos geschehen kann, dann, wenn solche Transporte vom Zollvereinsauslande kommen, sind obige Stoffe und Gegenstände nach Beschluß der betreffenden Bezirkspolizeibehörde unter thierärztlicher Aufsicht durch Reinigung oder Desinfektion unschädlich zu machen, insofern nicht zur Verhütung der Einschleppung der Seuche die sofortige Vernichtung für nothwendig erachtet wird.

II. Maßregeln beim Ausbruch der Kinderpest im Zulande.

§. 10.

Wer an einem ihm zugehörigen, oder seiner Gut oder Aufsicht anvertrauten Thiere Kennzeichen der Kinderpest wahrnimmt, hat das Thier von Orten, wo Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne zu halten und der Ortspolizeibehörde innerhalb kürzester Zeit Anzeige zu machen, oder einen inländischen geprüften Thierarzt beizuziehen.

Bezüglich der Verpflichtung des thierärztlichen Personals zur Anzeige bei der Ortspolizeibehörde bleibt die Vorschrift §. 4 zweiter Absatz der Ministerialverordnung vom 14. Oktober 1830 und Art. 42 des Polizeistrafgesetzes in Kraft.

§. 11.

Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie von einem Falle der Kinderpest oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfalle Kenntniß erlangt, sogleich die Anzeige hievon an die Bezirkspolizeibehörde zu erstatten und vorläufig

- 1) die Sperre des betreffenden Stalles oder Standortes zu verjagen;
- 2) den Weidetrieb einzustellen;

3) das Begbringen von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Orte zu verbieten.

Zugleich sind die Gemeindeglieder auf die große Gefährlichkeit der Seuche aufmerksam zu machen und zur Vermeidung alles dessen, was die Krankheit verschleppen könnte, eindringlich zu ermahnen.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen.

Einladung.

Die hiesige Schützen-Gilde beabsichtigt bei günstiger Witterung am

Montag den 27. d. M.

von Nachmittags 1 Uhr an

auf dem Schießplatz ein **Maienfest** abzuhalten und erlaubt sich hiermit alle Freunde derselben mit ihren Familien auf diesem Wege hiezu freundlich einzuladen.

Schützenmeister-Amt.

Winnenden.

Es ist 1 1/2 Viertel breiten Klee im Bürgle auf diesen Sommer zu verpachten. Von wem? sagt die Redaktion.

Winnenden.

Gewerbe-Verein.

Morgenden Sonntag Morgens halb 8 Uhr findet in der Realschule die Austheilung der Prämien an Fortbildungsschüler statt.

Die Vereins-Mitglieder, besonders auch die Lehrherren der Schüler, sind hiezu freundlich eingeladen.

Namens des Ausschusses

Louis Müller.

Winnenden.

1 Viertel breiten Klee in der Grassmolde hat zu verpachten.

Schreiner **Geiger.**

Winnenden.

Ein starkes Viertel schönen breiten Klee verpachtet im Stöckach.

Schlösser **Daimler.**

Winnenden.

Sternwirth **Krafft's** Wittwe ist gesonnen mehrere Theile ihrer Scheuer zu verpachten. Etwaige Liebhaber wollen Mittwoch Abend 8 Uhr den 29. Mai bei ihr einfinden.

Winnenden.

2 Viertel Grassboden im Steinweg im Kesselrain hat zu verkaufen.

Alt Bäcker **Fischer.**

Winnenden.

Unterzeichneter verpachtet über den Sommer 2 1/2 Viertel hohen Klee und Grassboden in der Grassmolde.

Christoph Uffel.

Winnenden.

Den hohen Klee von einem Bürger stückle und 1 Viertel Grassboden im hinteren Schenkenberg hat schnittweise oder auf Sommer zu verpachten.

Hespeler, Gerber.

Text der Kirchenmusik am Sonntag Rogate.

- 1., Der Herr fährt auf gen Himmel,
Mit frohem Jubelton,
Aus dieser Welt Getümmel
Empor zu seinem Thron.
Lobsingt, lobsingt Gott!
Lobsingt, ihr Nationen,
Dem Herrscher aller Thronen,
Dem Herren Zebaoth!
- 2., Wir sollen himmlisch werden!
Der Herr bestellt die Ort;
Wir gehen von der Erden
Getrost zum Himmel fort.
Ihr Herzen, macht euch auf!
Wo Jesus hingegangen,
Dahin sei das Verlangen,
Dahin sei euer Lauf!

Fruchtpreise vom Winnender Fruchtmart

am 23. Mai 1867.

Getreidegattung.	Voriger Meß.	Heutiger Verkauf.	Erlös.	Unerkauft geblieben.		Bemerkungen.	
				Säcke	Stück	Höchst. Meß.	Gefallen
Gerste	12	385	1920	11			
Hafer	7	128	569	20			
Es gestalsten sich die Durchschnitts-Preise und die Differenzen gegen die letzte Schranne wie folgt:							
Betreibgattung.	Höchst. Meß.	Mittel.	fl. tr.	fl. tr.	fl. tr.	fl. tr.	Bemerkungen.
Kernen Str.	5 11	4 44	4 44	4 21	4 21	4 21	Höchst. Meß 7 ft. 2 ft. 2 ft.
Dinkel "	4 30	4 26	4 26	4 21	4 21	4 21	
Hafer "	1 44	1 40	1 40	1 30	1 30	1 30	
Gemischt " Str.	1 48	1 40	1 40	1 36	1 36	1 36	
Gerste	2 12	2 48	2 48	2 40	2 40	2 40	
Misch.	1 54	1 48	1 48	1 40	1 40	1 40	
Roggen	1 48	1 48	1 48	1 36	1 36	1 36	
Weizen	1 48	1 48	1 48	1 36	1 36	1 36	
Aderbohnen	1 48	1 48	1 48	1 36	1 36	1 36	
Erbfen	1 48	1 48	1 48	1 36	1 36	1 36	
Wesfch.	1 48	1 48	1 48	1 36	1 36	1 36	
Wicken	1 48	1 48	1 48	1 36	1 36	1 36	
Kartoffeln	1 48	1 48	1 48	1 36	1 36	1 36	
1 Pf. Butter	1 48	1 48	1 48	1 36	1 36	1 36	
1 D. Stroh	1 48	1 48	1 48	1 36	1 36	1 36	
1 Chr. Heu	1 48	1 48	1 48	1 36	1 36	1 36	